

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 3 (1856)**

43 (21.10.1856)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-465548](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-465548)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1856. Dienstag, 21. October. No. 43.

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Die über die Kosten der in diesem Jahre ausgeführten Pflasterung der Donnerschwerstraße abgelegte Rechnung, ist auf dem Rathhause für alle Betheiligten zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Erinnerungen gegen diese Rechnung sind in dem auf den 30. October d. J. Vormittags 10 Uhr angesetzten Termin bei Strafe des Ausschlusses vorzubringen.

2) Am 23. October d. J. Vormittags soll auf dem Rathhause die Beleuchtung der Straßen und öffentlichen Plätze in den neuen Stadttheilen durch Steinkohlenäther (Photogen, Hydrokarbure) öffentlich verdingen werden. Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen. Die Verdingung wird vorläufig 58 Laternen befaßen.

3) Am 23. October d. J. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause hieselbst die Lieferung der zur Beleuchtung der neuen Stadttheile durch Steinkohlenäther (Photogen, Hydrokarbure) erforderlichen 58 Laternen und gußeisernen Kandelaber öffentlich verdingen werden. Eine Probelaterne und die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen.

4) Gefunden: ein Schlüssel.

5) Zu Vormündern sind bestellt: Rechnungssteller F. Pott hast als Curator über den Nachlaß der verstorbenen Wittve des Gefangenwärters Kruse hieselbst; Arbeiter Carl Busch und Ernestine Busch über die unehelichen Kinder der Ernestine Busch; Hypothekensamtsgehülfe Johann Christian Beyersdorff über die minderjährigen Kinder des weil. Landgerichtscopisten Gerhard Heinrich Beyersdorff hieselbst; der Militairschneider Renken und der Kaufmann H. C. Verlage über die minderjährige Tochter des weil. Schneider Martin Warns hieselbst; der Schneider G. C. A. Heimsath über das uneheliche Kind der Anna Margaretha Doris Heimsath hieselbst; der Rechnungssteller Pott hast in Barel als Curator über das den Kindern des ehemaligen Musikalienhändlers August Müller hieselbst angefallene Vermögen; der Klempnermeister Johann Friedrich Kleffer und der Hausmann Anton Diedrich Willers in Lungeln über die minderjährige Tochter des verstorbenen Buchdruckers Heinrich Diedrich Kleffer hieselbst; der Oberge-

richtsanwalt Köhler über das uneheliche Kind der Elise Wilhelmine Gerhardine Gullmann hieselbst; der Maurermeister J. H. F. Clemens über das uneheliche Kind der Elise Kleen hieselbst; die Wittwe des weil. Damenschneiders Knoop über das minderjährige Kind des weil. Damenschneiders Johann Heinrich Christoph Knoop hieselbst.

### Gemeinderath.

Sitzung vom 16. Oct. In gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtmagistrats und des Gemeinderaths wird über das Gesuch eines Hilfsbeamten des Stadtmagistrats um Gehaltserhöhung und das gleiche Gesuch eines Gemeindedieners berathen. Es wird beschlossen, das erstere Gesuch zu bewilligen, dagegen den letztern Bittsteller abschlägig zu beschneiden, ihm aber unter Berücksichtigung der fortwährend herrschenden Theuerung eine Zulage für das laufende Rechnungsjahr zu bewilligen. — Seit der am 1. Mai d. J. erfolgten Hinzulegung des größeren Theiles des Stadtgebietes zur Stadt wird der für das Stadtgebiet angestellte Feldhüter als Polizeidiener für den Stadtbezirk, der durch jene Hinzulegung eine bedeutende Erweiterung erfahren hat, mit verwendet. Der Stadtmagistrat und Gemeinderath beschließen für den Bezirk des jetzigen Stadtgebietes einen neuen Feldhüter mit einem jährlichen Gehalt von 180 Thalern anzustellen. — Die bei dem Armenhau'e über den Stadtgraben führende Brücke befindet sich in baufälligem Zustande; eine bloße Reparatur derselben reicht nicht mehr aus, vielmehr ist eine neue Auf- führung derselben erforderlich. Auf den Antrag des Stadtmagistrats kommt die Frage in welcher Weise diese anzulegen sei, zur Berathung; nach längerer Debatte entscheidet die Versammlung sich mit großer Mehrheit dafür, daß eine neue nur für Fußgänger bestimmte Brücke in hübscher, für die Promenade passender Form anzulegen sei. — Seitens des Stadtmagistrats wird mitgetheilt, daß die von demselben Namens des Gemeinderaths erhobene Beschwerde wider die Entscheidung Großherzogl. Regierung hinsichtlich der Verpflichtung eines sich im Auslande aufhaltenden pensionirten Militairs zu den hiesigen Armenlasten beizutragen (Vgl. Nr. 35. d. Bl.), vom Groß. Staatsministerium abgeschlagen worden ist. — Dem G.R. wird ferner das Rescript Groß. Regierung vom 29. September, wonach die Committirung des Amtsassessors Strackerjan mit Wahrnehmung der Syndicatsgeschäfte die Höchste Genehmigung erhalten hat, zur Kenntniß gebracht. — Der Cammerrath Bancrag wird in die zur Regelung der Schulverhältnisse niedergesetzte Commission gewählt. — Zu dem vom Stadtmagistrat beabsichtigten Antrage auf Verweisung eines der hiesigen Gemeinde angehörigen liederlichen Frauenzimmers in die Zwangsarbeitsanstalt ertheilt der G.R. seine Zustimmung. — Der St.M.

beantragt die Niedersehung einer Commission zur Entwerfung eines Statuts über Beordnung des städtischen Schulwesens, und hat seinerseits zu Mitgliedern derselben den Stadtdirector Wöbcken, den Assessor Strackerjan und den Rathsherrn Wiencken designirt. Der G.R. erklärt sich mit jenem Antrage einverstanden und werden von ihm in die Commission gewählt: Assessor Becker, Adv. Wibel und Kaufmann Fortmann.

### Al l e r l e i.

1) Im Monat September 1856 sind in den Wirthschaften der Stadt Oldenburg an 1985 Fremde 2653 Nachtquartire ertheilt worden.

2) Polizei- und Strassachen. Ein Schlosserlehrling aus einer benachbarten Gemeinde wurde wegen Entwendung von Bleichstücken und einer Taschenuhr zu einer Arbeitshausstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten verurtheilt. — Ein Handwerker, welcher das Bedürfnis hatte, neben seinem gewöhnlichen Gewerbe sich noch einen kleinen Extraverdienst zu verschaffen, war auf den Einfall gekommen einige alte Delgemälde aussegneln zu lassen. Dies Manoeuvre hatte ihm früher schon einmal einen nicht geringen Geldertrag geliefert; viele Personen hatten sich durch die lockende Aussicht des Geschäfts, noch mehrere aber wohl durch die unverschämte Zudringlichkeit jenes Menschen bewegen lassen, auf dies Unternehmen Actien zu zeichnen. Auch dies Mal hatte bereits eine ziemlich große Anzahl von Liebhabern subscribirt, als die Polizei einschritt und dem schwindelhaften Geschäfte ein Ende machte; der Speculant mußte auf 3 Tage ins Gefängnis wandern. — Wegen Uebertretung der Polizeiverordnung vom 12. März 1814, betreffend den verbotenen Verkauf von Lotterieloose, wurde gegen zwei Personen Gefängnisstrafe erkannt. — Zwei Knaben, welche von ihrem Vater in die Häuser geschickt zu werden pflegen, um Knochen zu sammeln, hatten eine günstige Gelegenheit wahrgenommen, um aus einem Hause an der Gartenstraße den Haus Schlüssel zu entwenden und denselben sodann an einen Schlosser verkauft. Der Käufer wurde ermittelt und gelang es mit seiner Hülfe die Thäter ausfindig zu machen. Dieselben wurden in Strafe genommen. — Mehrere Lehrlinge hatten sich eine Flasche mit Branntwein verschafft und des Guten davon zu viel genossen. In berauhtem Zustande hatten sie sich auf der Straße herumgetrieben und allerhand Unfug gemacht, namentlich vorübergehende Frauenzimmer belästigt, waren dabei aber erwischt und wurden dieserhalb zur Verantwortung gezogen. — Gegen einen hiesigen Arbeiter, welcher zugleich Hülsnachtwächter ist, mußten vor kurzem die strengen Bestimmungen des neuen Jagdgesetzes zur Anwendung gebracht werden. Derselbe war an einem schönen Sonntag Nachmittag in Gesellschaft eines Freundes ins Freie hinaus spaziert, um auf fremden Grund und Boden Schießübungen anzustellen, hatte aber unterlassen, sich vorher die Einwilligung der Grundeigenthümerin, wie die Verordnung vom 1. September 1850 es verlangt, zu erwirken. Das Vergnügen hatte noch nicht lange gewährt, als ein Polizeiofficiant, durch die Schüsse aufmerksam geworden, sich unvermuthet einfand und den Sonntagsschützen zur Anzeige brachte. Eine geringe Bruchstrafe und die Confiscation des Jagdgewehrs war die Folge seiner Contravention. Vor Gericht citirt gerieth derselbe aber über die Confiscation des Gewehrs so außer sich, daß er ganz vergaß, wo er sich befand und seinem Aerger auf so ungebührliche Weise Luft machte, daß er um seinen ungemessenen Zorn abzukühlen,

auf 24 Stunden in das Gefangenhaus wandern mußte. Außerdem wurde ihm, da dieser Fall des unpassenden Betragens nicht der erste gewesen war, sein Dienst als Hülsnachwächter gekündigt. — Ein kleines Mädchen aus Bremerhafen wurde während der Marktzeit von ihren Eltern zum Besuch hiesiger Verwandten mit dem Dampfschiff hieher gesandt. Unterwegs schloß sich dasselbe an eine fremde Dame an, welche erst vor Kurzem nach mehrjährigem Aufenthalt in Amerika von dort zurückgekehrt war; dieselbe nahm es, da es auf dem Verdecke recht kalt war, mit unter das große Umschlagetuch welches sie trug, und ließ ihm außerdem zu essen geben. Bei der Bezahlung des Essens an den Kellner mochte dem Mädchen das reichlich gefüllte Portemonnaie der Dame in die Augen gefallen sein; als dieselbe das Dampfschiff verlassen wollte, war das Portemonnaie fort und das kleine Mädchen, auf welches natürlich einiger Verdacht fiel, nicht mehr aufzufinden. Es würde schwerlich gelungen sein, das letztere zu entdecken, wenn nicht zufällig ein Polizist aus Bremerhafen mit auf dem Dampfschiffe gewesen wäre, welcher das Mädchen kannte; noch an demselben Abend spät wurde die kleine Diebin und das gestohlene Portemonnaie aufgefunden. — Ein Maurergeselle aus einer benachbarten Gemeinde hatte auf dem Jahrmärkte die Bekanntschaft eines wohlhabenden Bauern aus der Mark gemacht und mit demselben in einem Sudelzelt stark gezecht. Der Geselle hatte, um die Rechnung zu berichtigen, von dem Bauern alles Geld, welches derselbe bei sich führte, erhalten, stellte aber diesen Empfang später in Abrede und weigerte die Herausgabe des Restes. Das Geld wurde aber bei ihm gefunden und er deßhalb wegen Unterschlagung zur Anzeige gebracht. — Ein fremder Handelsmann, welcher während des Marktes hier hauferte, kam durch die offenstehende Stubenthür eines Hauses in ein Wohnzimmer, worin sich Niemand befand. Er benutzte dem Moment der Einsamkeit, um über den Inhalt eines Secretär's Studien anzufangen, wurde hierin aber auf sehr unangenehme Weise gestört, als ein Frauenzimmer, durch das lärmende Herunterfallen der Klappe des Secretär's aufgeschreckt, herzukam und ihn festhielt. Er versuchte zwar zu entfliehen, wurde aber eingeholt und sieht jetzt seinem Urtheile entgegen. — Es gelang vor Kurzem einem gewandten Gauner aus dem Posen'schen hier zu entdecken und dem Arme der Gerechtigkeit zu überliefern. Derselbe war in Posen, wo er wegen Anmaßung von fremden Namen, Titeln und Würden eine längere Strafbüße abzubüßen hatte, aus dem Gefängniß entwichen, oder wie er sich selbst ausdrückte: er hatte das Unglück gehabt bei einem Spaziergange den Gefangenwärter aus den Augen zu verlieren, hatte sich falsche Legitimationspapiere, Zeugnisse und Empfehlungen an Schuldirectoren zu verschaffen gewußt, und durchzog unter dem Vorgeben, ein aus confessionellen Rücksichten aus seiner Stellung entlassener Gymnasiallehrer zu sein, Norddeutschland, indem er seine angeblichen Collegen brandschatzte und namentlich durch Vorspiegelung, der Enkel eines bekannten Philologen zu sein, das Mitleid derselben für sich zu erregen wußte. Auch hier versuchte er seine Künste und war nahe daran, mit Reisegeld, welches von mitleidigen Collegen für ihn gesammelt war, aufs Neue versehen zu werden, als die unvermuthete Dazwischenkunft der Polizei seinem Treiben ein Ende machte. Es stellte sich heraus, daß sämmtliche Legitimationspapiere, welche er bei sich führte, gefälscht waren; unter denselben befand sich auch die originelle Becheinigung einer posenschen Gemeindebehörde, daß der angebliche Lehrer das Unglück gehabt habe, in einem Walde von Räubern überfallen und beraubt worden zu sein.

---

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Kläve mann.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

